

Service

Verlautbarung Grundumlagen 2018

Verlautbarung Grundumlagen – Teil 1

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über jene Grundumlagen, die am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Bei den folgenden Beschlüssen handelt es sich um erstmalige Verlautbarungen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

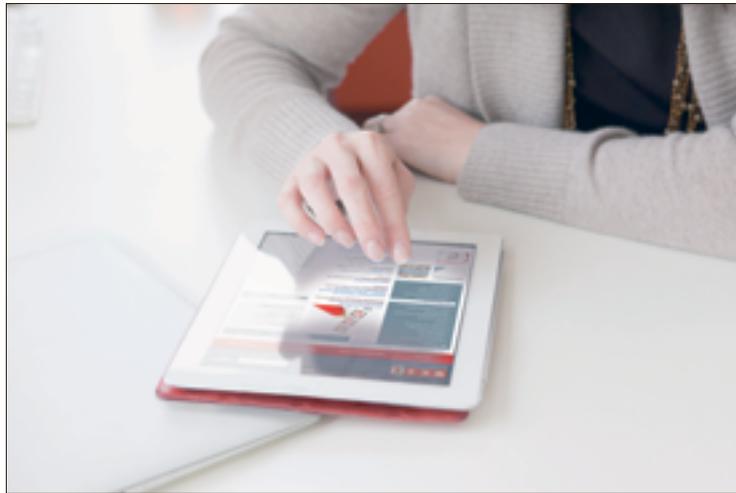


Foto: WKO/Corbis

GRUNDUMLAGEN

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen: Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, nach dem 30. November eines Jahres erworben oder vor dem 1. Februar eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), b)* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 19. September 2017, 7. November 2017 und am 11. Dezember 2017 die von nachstehenden Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt.

Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 29. November 2017 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 WKG hat das Präsidium der WK Salzburg

am 11. Dezember 2017 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrags aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen. Die Grundumlagen 2018 wie auch die Sondergrundumlagen für Fachvertretungen werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines

Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für jede Berechtigung zu entrichten, die gem. § 2 WKG eine Mitgliedschaft begründet. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachorganisationen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter Ausschluss des reglementierten Handelsgewerbes).

Bei Fachorganisationen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2017 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2017 und 31. Juli 2017 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.

WKS-Umlagenbüro
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1,
5027 Salzburg,
2. Stock, Zimmer 221,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder
235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

Ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze (§ 123 Abs. 14 WKG).

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fach-

verband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer (Bundeskammer) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§ 123 Abs. 6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen

besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Wirtschaftskammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen – Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2018

der Fachorganisationen (Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
Sparte Gewerbe und Handwerk			
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16. 9. 2010 und 15. 6. 2015. Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres.	Fixbetrag pro Berechtigung a)* b)* Ganzjährig ruhende Berechtigungen die Hälfte a)* b)* Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG + 0,1 % Anteil von der an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	150,00 300,00 75,00 150,00
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 6. 2017		
	119 b Bäcker	Fester Betrag Nichtbetriebe + 0,50 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag	300,00 150,00 4.500,00
	119 c Konditoren (Zuckerbäcker)	Fester Betrag Nichtbetriebe + 0,50 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag	300,00 150,00 4.500,00
	119 d Fleischer	Fester Betrag Fleischer Nichtbetriebe + 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag	580,00 290,00 15.000,00
125a	Landesinnung der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. 10. 2017	Fixbetrag pro Betriebsstätte Für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten ein Abschlag von Pro Mitarbeiter Nichtbetriebe + 0,00 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des Vorjahres Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung der Indexklausel der Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 5. November 2007 über die Festsetzung eines Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe (Kehrtarif) StF: LGBl. Nr. 81/2007 § 1 Absatz 4. Die Höhe der Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung a) des für den Monat März des vorangegangenen Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat März des zweitvorangegangenen Jahres und b) des für den Monat März des vorangegangenen Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten zusammengefassten Tariflohnindex 2006 für Arbeiter und Arbeiterinnen in Gewerbe und Handwerk oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat März des zweitvorangegangenen Jahres.	580,00 50 % + 55,00 290,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
127	Landesinnung Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 11. 2017	Fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige:	
		127 a Psychologische Berater 99,00 Ernährungsberater 99,00 Sportwissenschaftliche Berater 99,00	
		127 b Organisation von Personenbetreuung 70,00 Selbstständige Personenbetreuer 70,00	
		Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100 %	
		127 ab zuzüglich 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres	
128	Landesinnung der persönlichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2017	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen bzw. Berufsgruppen a) Astrologen, b) Farb- und Typberater, c) Hilfesteller, d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f) Partnervermittler, g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.	
		mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig bzw. Berufsgruppe in der Höhe von 99,00	
		Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätte 100 %	
		Abschlag für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit 100 %	
		Fester Betrag für Nicht-Betriebe in Höhe von 49,50	
129	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 9. 2017	Berechnungsgrundlage ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 4,42 ‰ Mindestbetrag für die erste Berechtigung 160,00 für jede weitere Berechtigung 0,00 für ruhende Berechtigungen 80,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Industrie

Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie setzt sich die Bemessungsgrundlage zusammen aus 1) fester Betrag, 2) Prozentsatz an der BUAK-Zuschlagsleistung und 3) Promillesatz an der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 0,97 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 1,07 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 1,32 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 1,42 ‰ Mindestbetrag € 72,00 Für ruhende Berechtigungen 14,50	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28. 9. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,32 ‰ 72,00 36,00
204	Fachvertretung der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 1,46 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,56 ‰ 72,00 36,00
205	Fachvertretung der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 4. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 1,62 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,72 ‰ 72,00 36,00
206	Fachvertretung der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 1,37 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,47 ‰ 72,00 36,00
207	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses der Papierverarbeitenden Industrie vom 7. 6. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 2,42 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	2,52 ‰ 72,00 36,00
209	Fachvertretung der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses der Bauindustrie vom 30. 5. 2016 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017. Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres.	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00 – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00 <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,4 % – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 % – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 % <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ <p>Mindestbetrag: 0,00</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 0,00</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Sondergrundumlage Bauindustrie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 % – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 % – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 3. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 ‰ – Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme. 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
210	Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 6. 2017		
	210 a Sägeindustrie	Promille-Satz 3,50 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
	210 b Holzverarbeitende Industrie	Promille-Satz 3,01 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
	210 d Rundholzeinsatz	Je Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) 0,25 Mindestbetrag 36,50 Für ruhende Berechtigungen 18,25	
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 3,42 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017		
	212 b Schuh- und Lederwarenindustrie	Promille-Satz Fachverband 2,02 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 2,12 ‰ Mindestbetrag 200,00 Für ruhende Berechtigungen 100,00	
	212 c Textilindustrie	Promille-Satz Fachverband 1,92 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 2,02 ‰ Mindestbetrag 150,00 Für ruhende Berechtigungen 75,00	
	212 d Bekleidungsindustrie	Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 3,42 ‰ Mindestbetrag 224,00 Für ruhende Berechtigungen 112,00	
	212 e Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden	Promille-Satz Fachverband 1,72 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 1,82 ‰ Mindestbetrag 224,00 Für ruhende Berechtigungen 112,00	
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 5,39 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 5,49 ‰ Mindestbetrag 150,00 Für ruhende Berechtigungen 75,00	
215	Fachvertretung der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 2,32 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 2,42 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
216	Fachvertretung Maschinen, Metallwaren und Gießereiindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14. 9. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017		
	216 a Maschinen & Metallwaren	Promille-Satz Fachverband 0,62 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 0,72 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
	216 b Gießereiindustrie	Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 3,32 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25. 9. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 0,45 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 0,55 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 6. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	Promille-Satz Fachverband 0,87 ‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ 0,97 ‰ Mindestbetrag 72,00 Für ruhende Berechtigungen 36,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Handel

307	Fachvertretung des Außenhandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 18. 5. 2017	Fester Betrag pro Berechtigung a)*	107,00	
		b)*	214,00	
		Nichtbetriebe a)*	53,50	
		b)*	107,00	
		Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten		
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00	
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00			
316	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 23. 5. 2017	Fester Betrag pro Berechtigung a)*	90,00	
		b)*	180,00	
		Ruhende Berechtigungen a)*	45,00	
		b)*	90,00	
		Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten		
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00	
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00			

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Bank und Versicherung

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 10. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017

401 ab		Die kommunalsteuerverpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
		401a	Betriebsart Banken und Bankiers:	0,814 ‰
			Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰
			Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰
			Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰
			alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,814 ‰
		Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
		401b	Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰
			Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302 ‰
			Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰
			Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰
			alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰
		Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
		401b	Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰
			Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰
			Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047 ‰
	Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000 ‰		
	alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰		
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:				
401b	Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 ‰		
	Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000 ‰		
	Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000 ‰		
	Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140 ‰		
	alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000 ‰		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
		401ab Mindestbetrag:	7,00
		401ab Ganzjährig ruhende Berechtigung:	3,50
		401 SG Sondergrundumlage	0,10 ‰
402	Fachvertretung der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses der Sparkassen vom 26. 9. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	0,861 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,761 ‰ + Sondergrundumlage [SG] 0,1 ‰) Mindestbetrag	7,00
		Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,00
403	Fachvertretung der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 10. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	1,045 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,945 ‰ + Sondergrundumlage [SG] 0,1 ‰) Mindestbetrag	30,00
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen	15,00
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10. 5. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	1,020 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,920 ‰ + Sondergrundumlage [SG] 0,1 ‰) Mindestbetrag	30,00
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	15,00
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 6. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017	0,82 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,72 ‰ + Sondergrundumlage [SG] 0,1 ‰) Mindestbetrag	30,00
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	15,00
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 10. 2017 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 12. 2017		
406ab		Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres exklusive Provisionen für Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 ‰
		Mindestbetrag	0,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,00
		406a alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,77 ‰
		Mindestbetrag	30,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	15,00
		Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für	
		Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung ...	4,60 ‰
		Mindestbetrag	25,44
		Höchstbetrag	7.000,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	12,00
		406aSG Sondergrundumlage Versicherungsunternehmen	0,10 ‰
		406b Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 ‰
		Mindestbetrag	25,44
		Höchstbetrag	4.542,05
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	12,00
		alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰
		Mindestbetrag	0,00
		Höchstbetrag	0,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
407	Fachvertretung der Pensionskassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 6. 2017	– Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung 6.500,00 – pro Million € Grundkapital 2.246,95 – pro Million € Deckungsrückstellung 9,54 – pro Berechtigtem 0,21 – Deckel in Höhe von max. 65.000,00 € für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,00 € für die betrieblichen Pensionskassen – Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von 39,70 %	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Transport und Verkehr

501	Fachvertretung der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13. 9. 2017	Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen, gilt Folgendes pro Berechtigung: a) ein fester Betrag von 350,00 sowie b) ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: – Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mill. € ein Anteil von 0,9 ‰ – Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mill. € ein Anteil von 0,3 ‰ c) ein Betrag von 35,00 € pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1. 1. des GU-Vorschreibungsjahres Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.	
-----	---	--	--

507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 9. 2017	1. Pro Betriebstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten: 507a a) Fahrschulen 950,00* 507b b) Fahrzeug- und Transportbegleitung 175,00* 507c c) Presseagenturen 175,00* 507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 175,00* 507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 175,00* 507c f) Anbieter von Telematikdiensten 175,00* 507c g) leitungsgebundener Energietransport 175,00* 507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 175,00* 507c i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 175,00* ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG 507a a) Fahrschulen 475,00* 507b b) Fahrzeug- und Transportbegleitung 87,50* 507c c) Presseagenturen 87,50* 507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 87,50* 507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 87,50* 507c f) Anbieter von Telematikdiensten 87,50* 507c g) leitungsgebundener Energietransport 87,50* 507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 87,50* 507c i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 87,50*	
-----	--	---	--

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
		2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten**:	
		507a a) Fahrschulen	0,0 ‰
		507b b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	0,0 ‰
		507c c) Presseagenturen	1,5 ‰
		507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰
		507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 ‰
		507c f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰
		507c g) leitungsgebundener Energietransport	1,5 ‰
		507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 ‰
		507c i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰
		507a 3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von	100,00
		<p>* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebstätte: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI-2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI-2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p> <p>** Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2018	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Information und Consulting

710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13. 10. 2016. Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres.	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen € 3,0 ‰ Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen € hinausgehende Beitragsvolumen 0,5 ‰ Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) 400,00 Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung 0,00	
-----	---	---	--

Service

Grundumlagen 2018



Verlautbarung Grundumlagen

Foto: WKÖ

Die „Salzburger Wirtschaft“ informiert in dieser Sonderbeilage über jene Grundumlagen, die am 1. 1. 2018 in Kraft treten. Bei den folgenden Beschlüssen handelt es sich um von den Fachgruppen aufgrund des Erkenntnisses des VfGH V 43/2017 vom 29. 9. 2017 neu beschlossene Grundumlagen für das Jahr 2018. Diese werden gem. § 141 Abs. 5 WKG idgF in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der GO verlautbart.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 10. 4. 2018 die von den nachstehenden Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt. Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschafts-

kammer Österreich am 7. 3. 2018 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von a* physischen Personen, offenen Handels-

gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), b* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG).

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage

im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze (§ 123 Abs. 14 WKG).

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.
WKS-Umlagenbüro
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, 2. Stock, Zimmer 221,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 – LI BAU – BESCHLUSS FGT 12. 3. 2018

Die Grundumlage beträgt 4,50 ‰ der im dem Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Mindestbetrag.....	€.....	350,-
Nichtbetriebe.....	€.....	175,-
Höchstbeitrag.....	€.....	3.500,-

Keine Staffelung nach Rechtsform.

Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in und mit 31. 12. 2018 außer Kraft.

103 – LI DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER – BESCHLUSS FGT 15. 3. 2018

Grundbeitrag pro aktivem Mitglied.....	€.....	330,-
Für ruhende Mitglieder.....	€.....	165,-

+ 0,55 ‰ der im dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge

Höchstbeitrag.....	€.....	2.800,-
--------------------	--------	---------

Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in und mit 31. 12. 2018 außer Kraft.

104 – LI HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER – BESCHLUSS FGT 19. 1. 2018

Grundbeitrag.....	€.....	315,-
Ruhende Betriebe.....	€.....	157,50

+ 0,45 ‰ der im dem Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

105 – LI MALER UND TAPEZIERER – BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018

- ▶ Sockelbetrag für Maler- und Tapezierer-Berechtigungen.....€..... 320,-
(bestehend aus einem Grundbetrag von.....€..... 200,-
und einen Werbebeitrag von.....€..... 120,-)
- ▶ Sonstige Berechtigungen.....€..... 200,-
- ▶ Zuzüglich 3,2 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die GKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
- ▶ Nichtbetrieb.....€..... 100,-
- ▶ Höchstbeitrag.....€..... 2.000,-

Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2018 tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

106 – LI BAUHILFSGEWERBE – BESCHLUSS FGT 21. 3. 2018

106 a Bauhilfsgewerbe Grundbeitrag pro aktivem Mitglied.....	€.....	150,-
---	--------	-------

106 b Bauhilfsgewerbe – Steinbrüche Werbezuschlag für Steinbrüche und Sand- und Schottererzeuger.....	€.....	100,-
---	--------	-------

106 c Bauhilfsgewerbe – Bodenleger Werbezuschlag für Bodenleger.....	€.....	130,-
---	--------	-------

106 d Bauhilfsgewerbe – Sand- und Schottererzeuger Werbezuschlag für Betonwaren- und Zementerzeuger sowie Frischbetonerzeuger.....	€.....	175,-
--	--------	-------

106 e Steinmetze Werbezuschlag für Steinmetzmeister und Steinmetzgewerbetreibende mit Einschränkungen.....	€.....	205,-
---	--------	-------

Für ruhende Mitglieder.....	€.....	75,-
-----------------------------	--------	------

+ 0,1 ‰ der im dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge

Höchstbeitrag.....	€.....	2.000,-
--------------------	--------	---------

Keine Staffelung nach Rechtsform.

Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in und mit 31. 12. 2018 außer Kraft.

107 – LI HOLZBAU – BESCHLUSS FGT 16. 3. 2018

Grundbeitrag.....	€.....	590,-
Ruhende Mitgliedsbetriebe.....	€.....	295,-

+ 0,55 ‰ der im dem Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag.....	€.....	5.500,-
--------------------	--------	---------

Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in und mit 31. 12. 2018 außer Kraft.

108 – LI TISCHLER UND HOLZGESTALTER – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

Tischler 108 A Sockelbetrag Tischler.....	€.....	235,-
--	--------	-------

+ 4 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

108 C Sockelbetrag Sonstige Berechtigungen.....	€.....	110,-
---	--------	-------

Nichtbetrieb (für 108 A und 108 C).....	€.....	55,-
---	--------	------

108 B Holzgestaltende Gewerbe Sockelbetrag a)*.....	€.....	190,-
b)*.....	€.....	380,-
Nichtbetrieb a)*.....	€.....	95,-
b)*.....	€.....	190,-

+ 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von

- a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz),
- b)* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2018 tritt am 1. Jänner 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

110 – LI METALLTECHNIKER – BESCHLUSS FGT 22. 3. 2018

Grundbeitrag.....	€..... 140,-
Nichtbetriebe.....	€..... 70,-
+ 0,11 % der im Vorjahr an die Salzburger GKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag.....	€..... 2.000,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

111 – LI SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSTECHNIKER – BESCHLUSS FGT 5. 3. 2018

Sockelbetrag.....	€..... 180,-
Nichtbetriebe.....	€..... 60,-
+ 2 ‰ der im Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage.....	€..... 4.000,-

Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2018 tritt am 1. Jänner 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

112 – LI ELEKTRO-, GEBÄUDE-, ALARM- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKER – BESCHLUSS FGT 21. 3. 2018

112 a Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Sockelbetrag:.....	€..... 244,00
(inkl. € 55,00 für EDS Datenpaket)	
Nichtbetrieb:.....	€..... 95,00
+ 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage:.....	€..... 2.000,00

112 b Blitzschutzbauer

Sockelbetrag Blitzschutzbauer:.....	€..... 164,00
Nichtbetrieb Blitzschutzbauer:.....	€..... 55,00
+ 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage:.....	€..... 2.000,00

Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2018 tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

113 – FACHVERTRETUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER

Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16. 1. 2018

Fixbetrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 150,00
b)*.....	€..... 300,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG a)*.....	€..... 75,00
b)*.....	€..... 150,00
Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG + 0,1 % Anteil von der an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres.	

114 – LI MECHATRONIKER – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

Sockelbetrag für physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Unternehmen.....	€..... 122,-
---	--------------

Sockelbetrag für juristische Personen.....	€..... 244,-
Nichtbetriebe – physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Unternehmen.....	
.....	€..... 61,-
Nichtbetriebe – juristische Personen.....	€..... 122,-
+ 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

115 – LI FAHRZEUGTECHNIK – BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018

Mindestbeitrag.....	€..... 150,-
Ruhende Berechtigungen.....	€..... 75,-
+ 1,8 ‰ der in dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	

Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft und mit 31. 12. 2018 außer Kraft.

116 – LI KUNSTHANDWERKE – BESCHLUSS FGT 5. 3. 2018

Sockelbetrag für Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragene Erwerbsgesellschaften:.....	
.....	€..... 140,-
Sockelbetrag für juristische Personen.....	
.....	€..... 280,-
Ruhende Berechtigungen bei Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragene Erwerbsgesellschaften.....	
.....	€..... 70,-
Ruhende Berechtigungen bei anderen juristischen Personen.....	
.....	€..... 140,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

117 – LI MODE- UND BEKLEIDUNGSTECHNIK – BESCHLUSS FGT 1. 3. 2018

Grundbeitrag.....	€..... 250,-
Grundbeitrag für ruhende Mitglieder.....	€..... 125,-
+ 0,35 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	
Höchstbeitrag.....	€..... 2.000,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

118 – LI GESUNDHEITSBERUFE – BESCHLUSS FGT 27. 3. 2018

Grundbeitrag pro Berechtigung.....	€..... 200,-
Grundbeitrag für ruhende Berechtigungen.....	€..... 100,-
+ 1 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Summe an Sozialversicherungsbeiträgen.	
+ einen Zuschlag für Weiterbildung und PR pro Berufszweig pro Berechtigung:	
▶ Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher.....	€..... 200,-
▶ Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker.....	€..... 200,-
▶ Hörgeräteakustiker.....	€..... 200,-
▶ Zahntechniker.....	€..... 200,-
▶ Bandagisten und Orthopädietechniker.....	€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

**119 – LI LEBENSMITTELGEWERBE –
BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018**

Die Bemessungsgrundlage wird gem. § 123 Abs 11 WKG vereinheitlicht:

- ▶ Die Anzahl der Gewerbeberechtigungen und dabei ein fester Betrag gestaffelt je Berechtigungsart (1. Berechtigung, 2. Berechtigung und jede weitere Berechtigung bzw. Betriebsstätte) für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe; jedenfalls ist ein fester Betrag als Mindestbeitrag festzulegen, wobei für eingeschränkte Berechtigungen ein anderer Mindestbeitrag festgesetzt werden kann;
- ▶ Die SVA-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe;
- ▶ Die Vermahlungsmenge und davon ein Euro-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;
- ▶ Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein Euro-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;
- ▶ Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

119a Müller

Fester Betrag einheitlich

(keine Staffelung nach Rechtsform).....	€..... 200,-
Ruhende Berechtigungen.....	€..... 100,-
Zuschlag für Müller:	€ 0,30/Tonne

Jahresvermahlung laut Vermahlungstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres

Zuschlag für Futtermittelherzeuger: einheitlich

(ohne Differenzierung nach Produktkategorie).....	€ 0,12/Tonne
---	--------------

Jahresproduktion laut Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres

Mindestbeitrag	€..... 100,-
Höchstbeitrag.....	€..... 2.500,-

119d Fleischer sonstige

Fester Betrag Fleischer sonstige	€..... 300,-
Nichtbetriebe.....	€..... 150,-
+ 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger GKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag.....	€... 15.000,-

119e Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige

Fester Betrag Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.....	€..... 90,-
Nichtbetriebe.....	€..... 45,-
+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger GKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag.....	€..... 6.000,-

119f Molker und Käser

Fester Betrag Molker und Käser.....	€..... 185,-
Nichtbetriebe.....	€..... 92,50

+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger GKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag.....	€..... 6.000,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

**120 – LI FUSSPFLEGER, KOSMETIKER UND MASSEURE –
BESCHLUSS FGT 8. 3. 2018**

Grundbeitrag.....	€..... 200,-
Nichtbetriebe.....	€..... 100,-
+ 1,5 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	
Höchstbeitrag.....	€..... 1.500,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

**121 – LI GÄRTNER UND FLORISTEN –
BESCHLUSS FGT 28. 2. 2018**

Fester Betrag für die Berechtigungsarten:

Floristen (z. B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.)/ Landschaftsgärtner (z. B. Landschaftsgestalter etc.)/ Friedhofsgärtner/ Sonstige Berechtigungen	
Mit einer Staffelung nach Anzahl der Berechtigungen:	
Erste Berechtigung	€..... 290,-
Zweite Berechtigung	€..... 0,-
Jede weitere Berechtigung.....	€..... 0,-
Ruhende Berechtigung	€..... 145,-
+ 0,4 % von der SV-Beitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

**122 – LI FOTOGRAFEN SALZBURG –
BESCHLUSS FGT 5. 3. 2018**

Grundbeitrag für Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen	€..... 290,-
--	--------------

Nichtbetriebe Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen	€..... 145,-
---	--------------

Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser	€..... 160,-
---	--------------

Nichtbetriebe für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser	€..... 80,-
--	-------------

Für alle Mitglieder für je im Betrieb Beschäftigten.....	€..... 30,-
--	-------------

Fixer Beitrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten.....	€..... 150,-
--	--------------

+ 0,00 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

**123 – LI CHEMISCHE GEWERBE UND DER DENKMAL-,
FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER –
BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018**

Fester Betrag pro Berechtigung
a) Physische Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene
Erwerbsgesellschaften€..... 188,-
b) Juristische Personen.....€..... 376,-

Nichtbetriebe:
a) Physische Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie
eingetragene Erwerbsgesellschaften.....€.....94,-
b) Juristische Personen.....€..... 188,-
+ 0,0 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

124 – LI FRISEURE – BESCHLUSS FGT 19. 3. 2018

Grundbeitrag (inkl. Haftpflichtversicherung und Werbezuschlag)
pro Berechtigung€..... 294,-
Nichtbetriebe.....€..... 147,-
je Beschäftigten +€.....38,-
+ 0,0 % der in Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

125B – LI BESTATTER – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

Aktive Berechtigungen: fester Betrag für
a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften€..... 325,-
b) sonstige juristische Personen.....€..... 650,-

Ruhende Berechtigungen: fester Betrag für
a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften€..... 162,50
b) sonstige juristische Personen.....€..... 325,-
Pro Sterbefall€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

**126 – FG GEWERBLICHE DIENSTLEISTER –
BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018**

Fester Betrag.....€..... 120,-
Nichtbetriebe.....€.....60,-
Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

**127 – FG PERSONENBERATUNG UND PERSONEN-
BETREUUNG – BESCHLUSS FGT 16. 3. 2018**

Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige:
▶ Psychologische Berater€..... 99,-
▶ Ernährungsberater.....€..... 99,-
▶ Sportwissenschaftliche Berater.....€..... 99,-
▶ Organisation von Personenbetreuung.....€..... 70,-
▶ Selbständige Personenbetreuer.....€..... 70,-

Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten:
100 %
Zuzüglich 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen nach § 123 WKG Abs 14 jeweils der Hälftebetrag.

Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

Sparte Industrie

209 – FACHVERTRETUNG DER BAUINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses der Bauindustrie vom 28. 11. 2017

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:

▶ Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen.....€..... 2.180,19
▶ Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen.....€..... 0,00
▶ Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen€..... 2.180,19
▶ Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen..€..... 0,00

2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGen*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:

▶ Mitglieder, die dem BUAG unterliegen..... 0,4 %
▶ Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... 0,4 %
▶ Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 %
▶ Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen..... 0,0 %

3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:

▶ Mitglieder, die dem BUAG unterliegen.....0,0 ‰
▶ Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen.....0,0 ‰
▶ Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen.....0,4 ‰
▶ Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen.....0,4 ‰
▶ Mindestbetrag:.....€.....0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG...€.....0,00

* Abstellungs-ARGen sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGen erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Sparte Handel

301 – LG LEBENSMITTELHANDEL – BESCHLUSS FGT 13. 3. 2018

Fester Betrag:	
a).....	€.....72,-
b).....	€.....144,-
Nichtbetriebe:	
a).....	€.....36,-
b).....	€.....72,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
3) Nebenbetreute Berechtigung bzw. Listenmitgliedschaften	€.....0,-

Der Grundlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

302 – LG TABAKTRAFIKANTEN – BESCHLUSS FGT 20. 3. 2018

Für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen, Tabakwarengroßhandel und
alle sonstigen Berechtigungsarten nach dem Bruttoumsatz des vergange-
nen Jahres

a) bei Bruttoumsatz bis zu... €..... 7.267,28	€.....10,00
b) bei Bruttoumsatz bis zu... €.....36.336,42	€.....25,00
c) bei Bruttoumsatz bis zu... €.....72.672,83	€.....55,00
d) bei Bruttoumsatz bis zu... €..145.345,67	€.....80,00
e) bei Bruttoumsatz bis zu... €..290.691,34	€.....175,00
f) bei Bruttoumsatz bis zu... €..436.037,01	€.....205,00
g) bei Bruttoumsatz bis zu... €..581.382,67	€.....230,00
h) bei Bruttoumsatz bis zu... €..726.728,34	€.....250,00
i) bei Bruttoumsatz über..... €..726.728,34	€.....280,00

Der mit **Produkten der Österreichischen Lotterien** erzielte Brutto-
umsatz des Vorjahres; es kann bei dieser Bemessungsgrundlage ein
Mindestbetrag festgesetzt werden.

a) bei Bruttoumsatz von € 0,00 bis € 100.000,00.....	€.....49,00
b) bei Bruttoumsatz über..... € 100.000,00.....	€.....150,00

Der Grundlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

303 – LG HANDEL MIT ARZNEIMITTELN, DROGERIE UND PARFÜMERIEWAREN SOWIE CHEMIKALIEN UND FARBEN – BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018

Fester Betrag:	
a).....	€.....69,-
b).....	€.....138,-
Nichtbetriebe:	
a).....	€.....34,50
b).....	€.....69,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-

Der Grundlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

304 – LG AGRARHANDEL – BESCHLUSS FGT 15. 3. 2018

304 a – Landesproduktenhandel

Fester Betrag:	
a).....	€.....87,-
b).....	€.....174,-
Nichtbetriebe:	
a).....	€.....43,50
b).....	€.....87,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
3) Nebenbetreute Berechtigung bzw. Listenmitgliedschaften	€.....0,-

304 b – Viehhandel und Fleischgroßhandel

Fester Betrag:	
a).....	€.....145,-
b).....	€.....290,-
Nichtbetriebe:	
a).....	€.....72,50
b).....	€.....145,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaften	€.....0,-

304 c – Wein- und Spirituosenhandel

Fester Betrag:	
a).....	€.....145,-
b).....	€.....290,-
Nichtbetriebe:	
a).....	€.....72,50
b).....	€.....145,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€.....0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaften	€.....0,-

Der Grundlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft

305 – LG ENERGIEHANDEL – BESCHLUSS FGT 22. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)*	€.....207,-
b)*	€.....414,-
Nichtbetriebe a)*	€.....103,50
b)*	€.....207,-

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
2) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

306 – LG MARKT-, STRASSEN- UND WANDERHANDEL – BESCHLUSS FGT 13. 3. 2018

306 a Markt-, Straßen- und Wanderhandel

Fester Betrag pro Berechtigung a)*	€..... 159,-
b)*	€..... 318,-
Nichtbetriebe a)*	€..... 79,50
b)*	€..... 159,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsorimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
2) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-

306 b Maronibrater

Fester Betrag	€..... 90,-
Nichtbetrieb	€..... 45,-

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

308 – LG HANDEL MIT MODE- UND FREIZEITARTIKELN – BESCHLUSS FGT 27. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)	€..... 95,80
b)	€..... 191,60
Nichtbetriebe a)	€..... 47,90
b)	€..... 95,80

1) Einfachsorimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
2) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€..... 0,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

309 – LG DIREKTVERTRIEB – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)	€..... 132,-
b)	€..... 264,-
Nichtbetrieb a)	€..... 66,-
b)	€..... 132,-
a) Einfachsorimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-

c) Nebenbetreute Berechtigung bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-
--	------------

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

310 – LG PAPIER- UND SPIELWARENHANDEL – BESCHLUSS FGT 21. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)	€..... 93,-
b)	€..... 186,-
Nichtbetriebe a)	€..... 46,50
b)	€..... 93,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsorimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
2) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€..... 0,-
5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln	€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

311 – LG HANDELSAGENTEN – BESCHLUSS FGT 12. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)	€..... 105,-
b)	€..... 210,-
Nichtbetriebe a)	€..... 52,50
b)	€..... 105,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG.

a) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
b) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

312 – LG HANDEL MIT JUWELEN, UHREN, KUNST, ANTIQUITÄTEN UND BRIEFMARKEN – BESCHLUSS FGT 5. 3. 2018

In den Bereichen Gold-, Silberwaren und Uhrhandel beim Einzel- und Großhandel, dem Handel mit Briefmarken, Münzen, Medaillen und Ordenszeichen beim Einzel- und Großhandel sowie dem Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen und in allen sonstigen Bereichen:

1. Fester Betrag pro Berechtigung a)*	€..... 185,-
b)*	€..... 370,-
Nichtbetriebe a)*	€..... 92,50
b)*	€..... 185,-

2. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsorimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€..... 0,-
--	------------

- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes
Handelsgewerbe €..... 0,-
- c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw.
Listenmitgliedschaften €..... 0,-
- Staffelung:
a)* physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesell-
schaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe (Normalsatz)
- b)* juristische Personen in doppelter Höhe (§ 123 Abs. 12 WKG)

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018
außer Kraft.

313 – LG BAUSTOFF-, EISEN-, HARTWAREN UND HOLZHANDEL – FGT 5. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung: a).....	€..... 66,-
b).....	€..... 132,-
Nichtbetriebe a).....	€..... 33,-
b).....	€..... 66,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

314 – LG MASCHINEN- UND TECHNOLOGIEHANDEL – BESCHLUSS FTG 8. 3. 2018

314 a Maschinen- und Technologiehandel

Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 49,-
b)*.....	€..... 98,-
Nichtbetriebe a)*.....	€..... 24,50
b)*.....	€..... 49,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

314 b Sekundärrohstoffhandel

Fester Betrag *a).....	€..... 187,-
*b).....	€..... 374,-
Nichtbetriebe *a).....	€..... 93,50
*b).....	€..... 187,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-
4) Sammler.....	€..... 0,-

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

315 – LG FAHRZEUGHANDEL – BESCHLUSS FGT 23. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 124,-
b)*.....	€..... 248,-
Nichtbetriebe a)*.....	€..... 62,-
b)*.....	€..... 124,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am
31. 12. 2018 außer Kraft.

317 – LG ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDEL – BESCHLUSS FGT 13. 3. 2018

317 a Radio- und Elektrohandel

Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 79,-
b)*.....	€..... 158,-
Nichtbetriebe a)*.....	€..... 39,50
b)*.....	€..... 79,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

317 b Einrichtungsfachhandel

Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 120,18
b)*.....	€..... 240,35
Nichtbetriebe a)*.....	€..... 60,09
b)*.....	€..... 120,18

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

317 c Büroeinrichtungsfachhandel

Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€..... 49,-
b)*.....	€..... 98,-
Nichtbetriebe a)*.....	€..... 24,50
b)*.....	€..... 49,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€..... 0,-
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018
außer Kraft.

318 – LG VERSAND-, INTERNET- UND ALLGEMEINER HANDEL – BESCHLUSS FGT 15. 3. 2018

1. Fester Betrag pro Berechtigung a).....	€.....	85,-*
b).....	€.....	170,-*
Ganzjährig ruhende Berechtigungen a).....	€.....	42,50**
b).....	€.....	85,-**
2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten		
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.....	€.....	0,-
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe.....	€.....	0,-
c) Nebenbetreute Berechtigung bzw. Listengemeinschaften.....	€.....	0,-
3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach der Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten:.....		
	€.....	0,-

* Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 12 WKG.
** Ganzjährig ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 14 WKG jeweils der Hälftebetrag.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

320 – LG VERSICHERUNGSAGENTEN – BESCHLUSS FGT 1. 3. 2018

1. Fester Betrag pro Berechtigung a)*.....	€.....	150,-
b)*.....	€.....	300,-
Nichtbetriebe a)*.....	€.....	75,-
b)*.....	€.....	150,-

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gemäß § 123 WKG

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

Sparte Transport und Verkehr

502 – FG AUTOBUS-, LUFTFAHRT- UND SCHIFFFAHRT-UNTERNEHMUNGEN – BESCHLUSS FGT 22. 3. 2018

502c 1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:

a)* Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	
Gruppe 1: erste Berechtigung.....	€..... 128,-
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere.....	€..... 128,-
b)* Berechtigung nach dem Kraftfahrlineingesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	
Gruppe 1: erste Berechtigung.....	€..... 128,-
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere.....	€..... 128,-

* Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform

502a c)** Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote).....	€..... 61,-

ii. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau).....	€..... 61,-
iii. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland).....	€..... 61,-
d)** Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren).....	€..... 61,-
e)** Floßfahrt, Rafting.....	€..... 61,-
f)** Hochseeschiffahrt.....	€..... 61,-
g)** Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe.....	€..... 61,-
h)** Segelschulen.....	€..... 61,-
i)** Schiffsführerschulen/Motorbootschulen.....	€..... 61,-
j)** Vermietung von Schiffen.....	€..... 61,-
k)** Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz).....	€..... 61,-

502b l)** Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08.....	€..... 190,-
m)** Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz.....	€..... 190,-
n)** Flugplätze	
I. Flughäfen.....	€..... 3.090,-
II. Flugfelder.....	€..... 190,-
o)** Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen.....	€..... 190,-
p)** Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge).....	€..... 190,-
q)** Flugschulen.....	€..... 190,-
r)** Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon).....	€..... 190,-

502d s)** Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten.....	€..... 123,-
--	--------------

** Der Grundbetrag ist gem. § 123 Abs. 12 WKG von natürlichen Personen, OGs, KGs sowie eingetragenen Personengesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen (Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen) in doppelter Höhe zu entrichten.

502c 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz).....	€..... 70,-
je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineingesetz.....	€..... 0,-
b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg.....	€..... 0,-
einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg.....	€..... 0,-
mehrmotorig, bis 5.700 kg.....	€..... 0,-
ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg.....	€..... 0,-
mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg.....	€..... 0,-
mehrmotorig, mehr als 20.000 kg.....	€..... 0,-
Drehflügler (Hubschrauber).....	€..... 0,-
Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1. 1. des Jahres).....	€..... 0,-
je nicht motorisiertem Luftfahrzeug.....	€..... 0,-
c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz.....	€..... 0,-
bis 12 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
über 400 Personen Beförderungskapazität.....	€..... 0,-
Frachtschiff.....	€..... 0,-
d) Für alle anderen Beförderungsmittel.....	€..... 0,-

Nach § 123 Abs. 14 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens

in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

503 – FG SEILBAHNEN – BESCHLUSS FGT 23. 3. 2018

503a I. Kabinenbahnen und Kombilifte.....	€.....	950,-
ruhend.....	€.....	475,-
503a II. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
– 1er und 2er.....	€.....	950,-
ruhend.....	€.....	475,-
– ab 3er.....	€.....	950,-
ruhend.....	€.....	475,-
503b III. Schlepplifte mit 2 Kategorien		
– bis 300 m.....	€.....	120,-
ruhend.....	€.....	60,-
503c – ab 300 m.....	€.....	240,-
ruhend.....	€.....	120,-
503d IV. Bandförderer und Sonstige.....	€.....	240,-
ruhend.....	€.....	120,-

Neben der Erhöhung in diesen vier bisherigen Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage wird folgende weitere Bezugsgröße eingeführt: Zulagen gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen (Stichtag jeweils zum 31. 12. des Vorjahres) mit folgenden Kategorien:

1–9 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
10–19 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
20–29 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
30–39 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
40–49 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
50–59 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
60–69 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
70–79 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
80–89 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
90–99 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
100–249 MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-
250 + MitarbeiterInnen.....	€.....	0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

504 – FG SPEDITION UND LOGISTIK – BESCHLUSS FGT 20. 3. 2018

Fester Betrag in Euro..... 0,-

Zuschlag gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter:		
Klasse.....	Anzahl Mitarbeiter.....	Betrag in Euro
1.....	0–5.....	300,-
2.....	6–10.....	350,-
3.....	11–25.....	400,-
4.....	26–50.....	500,-
5.....	51–100.....	800,-
6.....	101–200.....	1.000,-
7.....	201–300.....	1.500,-
8.....	301–400.....	1.500,-
9.....	über 400.....	1.500,-

Nichtbetrieb in Euro..... 150,-
Keine Staffelung nach Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

505 – FG BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW – BESCHLUSS FGT 15. 3. 2018

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:	
a. Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	
505a Gruppe 1: erste Berechtigung.....	64,50
505a Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere.....	64,50
505b b. Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih).....	168,-
505c c. Berechtigung für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe.....	58,-
505c d. alle anderen Berechtigungsarten.....	58,-
505a 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:	
a. Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe).....	50,50*
b. Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih).....	0,-
c. Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe.....	0,-
d. für alle anderen Beförderungsmittel.....	0,-

* Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug.

Nach § 123 Abs. 12 WKG sind feste Beträge von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Nach § 123 Abs. 14 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

506 – FG GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE – BESCHLUSS FGT 13. 3. 2018

Pro Berechtigung ein fester Betrag in Euro für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt..... €..... 70,-

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:

- a) uneingeschränkter Berechtigung..... €..... 70,-
- b) eingeschränkter Berechtigung..... €..... 70,-

Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen..... €..... 70,-

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag in Euro für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:

- a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)..... €..... 36,-
- b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)..... €..... 36,-

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:

- a) uneingeschränkter Berechtigung€..... 0,-
b) eingeschränkter Berechtigung€..... 0,-

Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)€..... 0,-

Keine Staffelung nach Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

508 – FG GARAGEN-, TANKSTELLEN- UND SERVICEUNTERNEHMUNGEN – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- a) Servicegewerbe€..... 150,-
b) Tankstellengewerbe€..... 150,-
c) Garagierungsgewerbe
– Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen)€..... 150,-
– Abstellflächen im Freien€..... 150,-
d) alle sonstigen Berechtigungsarten€..... 150,-

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

- 1–3 Zapfauslässe.....€..... 0,-
4–6 Zapfauslässe.....€..... 0,-
über 6 Zapfauslässe€..... 0,-

3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

- bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze€..... 0,-
bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze€..... 0,-
bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze€..... 0,-
bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze.....€..... 0,-
bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze.....€..... 0,-
über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze.....€..... 0,-
Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag von.....€..... 0,-

Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Nach § 123 Abs. 14 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 – FG GASTRONOMIE – BESCHLUSS FGT 1. 3. 2018

	Betriebstyp	GB aktiv	GB ruhend	bis zu 50 Plätze*	51–100 Plätze*	101–200 Plätze*	201–250 Plätze*	251–300 Plätze*	301–400 Plätze*	über 400 Plätze*
1	Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants	153	76,50	0	0	0	0	0	0	0
2	Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets	123	61,50	0	0	0	0	0	0	0
3	Kaffeehäuser, Espressi, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso- Buffets	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0
4	Milchgststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0
5	Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen	153	76,50	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Betriebsarten	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0

* Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind. Der Zuschlag für die Sitzplätze wird mit € 0,- festgesetzt.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2018 tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

602 – FG HOTELLERIE – BESCHLUSS FGT 1. 3. 2018

1. Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Berufsgruppe	Betriebsart	GU aktiv	GU ruhend
602a 602/1	Hotels	155,00	77,50
602b 602/2	Hotels Garni	125,00	62,50
602a 602/3	Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten	155,00	77,50
602a 602/4	Pensionen	155,00	77,50
602d 602/5	Frühstückspensionen	125,00	62,50
602c 602/6	Schutzhütten	115,00	57,50
602c 602/7	Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime	115,00	57,50
602e 602/8	Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	155,00	77,50
602c 602/9	Freies Beherbergungs-Gewerbe (bis 10 Betten)	115,00	57,50
602c 602/10	alle sonstigen Betriebsarten	115,00	57,50

2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:

- Klasse 1 Nichtbetrieb
- Klasse 2 bis 25 Betten
- Klasse 3 bis 50 Betten
- Klasse 4 bis 100 Betten
- Klasse 5 bis 150 Betten
- Klasse 6 bis 200 Betten
- Klasse 7 bis 300 Betten
- Klasse 8 bis 400 Betten
- Klasse 9 bis 500 Betten
- Klasse 10 bis 600 Betten
- Klasse 11 bis 700 Betten
- Klasse 12 bis 1.000 Betten
- Klasse 13 über 1.000 Betten

Der Betrag nach Bettenklassen wird auf „null“ gesetzt.

3. Der Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in den Betriebsarten Hotels, Gasthöfe und Pensionen beträgt:

5*S	350,00
5*	300,00
4*S	250,00
4*	200,00
3*S	150,00
3*	100,00

Der Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in der Betriebsart Hotel Garni beträgt:

4*	100,00
3*	50,00

Für die Betriebsarten Frühstückspensionen, Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime, Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), generell für alle 1*-, 1*S-, 2* und 2*S-Betriebe sowie für ruhende Berechtigungen wird der Klassifizierungszuschlag auf „null“ gesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

603 – FG GESUNDHEITSBETRIEBE – BESCHLUSS FGT 31. 1. 2018

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

	€	GU-Staffelung*
a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	200,-	
b) Kurbetriebe	160,-	
c) Reha-Betriebe	160,-	320,-
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,-	
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	200,-	400,-
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	100,-	200,-
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	100,-	200,-
h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,-	
i) Freibäder	105,-	210,-
j) Natur-, See- und Strandbäder	105,-	210,-
k) Hallenbäder	105,-	210,-
l) Hallenbäder und Freibäder	105,-	210,-
m) Thermal- und Mineralbäder	105,-	210,-
n) Wannen- und Brausebäder	105,-	210,-
o) Saunas und Dampfbäder	105,-	210,-

2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

0 bis 10 Mitarbeiter	0,-
11 bis 25 Mitarbeiter	0,-
26 bis 50 Mitarbeiter	0,-
51 bis 100 Mitarbeiter	0,-
über 100 Mitarbeiter	0,-

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz) 1,5 ‰

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

CT-Gerät	150,-
MRT-Gerät	300,-

5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

1 bis 20 Betten	0,-
21 bis 40 Betten	0,-
41 bis 70 Betten	0,-
71 bis 100 Betten	0,-
über 100 Betten	0,-

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

0 bis 50 Kästchen/Kabinen	0,-
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	0,-
101 bis 500 Kästchen/Kabinen	0,-
über 500 Kästchen/Kabinen	0,-

* Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen als Grundumlage gemäß § 123 Abs. 12 WKG neben einer variablen Bemessungsgrundlage ist zulässig.
Ganzjährig ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 14 WKG jeweils der Hälftebetrag.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2018 tritt am 1. 1. 2018 in und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

604 – FG REISEBÜROS – BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018

1. Pro Voll- und Teilberechtigung je ein fester Betrag:

GU aktiv..... **GU ruhend**

- a) Vollberechtigungen:..... €..... 120,- €..... 60,-
- b) Vollberechtigungen von juristischen Personen
(gem. § 123 Abs. 12 WKG):..... €..... 240,- €..... 120,-
- c) Teilberechtigungen:..... €..... 100,- €..... 50,-
- d) Teilberechtigungen von juristischen Personen
(gem. § 123 Abs. 12 WKG):..... €..... 200,- €..... 100,-

► Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien:

Beschäftigte	Bis 2	3-7	8-15	16-25	26-50	51-100	Über 100
Reisebüro Vollberechtigungen*	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
Reisebüro Teilberechtigungen	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-

Hinweis: gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für jede Berechtigung im Sinne § 2 WKG zu entrichten. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 WKG ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten.

*Als Vollberechtigung gilt eine Berechtigung nach § 126 Abs. 1, Ziffer 1 und/oder Ziffer 5 bzw. eine Kombination der Ziffern 1 bis 5 GewO 1994.

*Als Teilberechtigung gilt eine Berechtigung nach § 126 Abs. 2 GewO 1994 i. d. geltenden Fassung bzw. entsprechende Berechtigungen nach älteren Fassungen der GewO.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

605 – FG KINO-, KULTUR- UND VERGNÜGUNGSBETRIEBE – BESCHLUSS FGT 21. 3. 2018

Pro Betriebsart ein fester Betrag..... aktiv..... ruhend

- a) Schausteller..... €..... 110,- €..... 55,-
- b) Freizeitparks und Tierparks..... €..... 150,- €..... 75,-
- c) Theater, Varietees, Kabarets..... €..... 150,- €..... 75,-
- d) Peepshows..... €..... 150,- €..... 75,-
- e) Schaubergwerke..... €..... 150,- €..... 75,-
- f) Veranstaltungszentren..... €..... 150,- €..... 75,-
- g) Zirkusse und Tierschauen €..... 150,- €..... 75,-
- h) Kino-Betriebe, die den
Filmbezugsbedingungen unterliegen..... €..... 80,- €..... 40,-
- i) Kino-Betriebe, die nicht den
Filmbezugsbedingungen unterliegen €..... 80,- €..... 40,-
- j) Vermittlung von Dienstverträgen für
unselbstständige Künstler
(Künstleragentur) €..... 65,- a)* €..... 32,50,- a)*
..... €..... 130,- b)* €..... 65,- b)*

- k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler
(Künstlermanagement)..... €..... 65,- a)* €..... 32,50,- a)*
..... €..... 130,- b)* €..... 65,- b)*
- l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen
(Begleitagenturen)..... €..... 65,- a)* €..... 32,50,- a)*
..... €..... 130,- b)* €..... 65,- b)*
- m) Kartenbüros €..... 65,- a)* €..... 32,50,- a)*
..... €..... 130,- b)* €..... 65,- b)*
- n) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-,
Kultur- und Vergnügungsbetriebe €..... 150,- €..... 75,-

Pro Geschäft

- 1) Kindergeschäfte €..... 0,-
- 2) Schieß- und Spielgeschäfte €..... 0,-
- 3) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze
oder 12 Frontmeter)..... €..... 0,-
- 4) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze
oder über 12 Frontmeter) €..... 0,-

Pro Vorführraum

- Vorführraum 0 bis 100 Personen €..... 0,-
- Vorführraum 101 bis 350 Personen €..... 0,-
- Vorführraum 351 bis 500 Personen €..... 0,-
- Vorführraum 501 bis 1.000 Personen €..... 0,-
- Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen €..... 0,-
- Vorführraum über 2.000 Personen €..... 0,-

Der Brutto-Vorjahresumsatz aus der Anwendung der
Filmbezugsbedingungen..... + 0,00 ‰

Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der
Filmbezugsbedingungen

- aktiv..... €..... 80,-
- ruhend..... €..... 40,-

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von

- a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz),
- b)* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG)

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

606 – FG FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE – BESCHLUSS FGT 21. 3. 2018

1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Fester Betrag a)* €..... 65,-
- b)* €..... 130,-
- Nichtbetriebe a)* €..... 32,50
- b)* €..... 65,-

- a) Fremdenführer,
- b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter),
- c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter),
- d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten),
- e) Figurstudios,

- f) Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash,
- g) Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf,
- h) Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz,
- i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen,
- j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen,
- k) Reitställe, Pferdepenionen, Betrieb von Reithallen,
- l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art,
- m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote),
- n) Segelschulen,
- o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation,
- p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler,
- q) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler,
- r) Durchführung von Veranstaltungen,
- s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen,
- t) Organisation und Durchführung von Führungen,
- u) Betrieb von Campingplätzen,
- v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe,
- w) Tanzschulen,
- x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen,
- y) Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros),
- aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten),
- bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung),
- cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten,
- dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben),
- ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos),
- ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden,
- gg) Solarien sowie
- hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe.

2. Nach Standplätzen.....	€.....	0,-
3. Je Betriebsstätte.....	€.....	0,-
4. Je Glücksspielapparat.....	€.....	0,-
5. Je Unterhaltungsspielapparat.....	€.....	0,-
6. Je Bestrahlungsgerät.....	€.....	0,-
7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit.....	€.....	0,-
8. Je Campingplatz		
a) Mit bis zu 150 Stellplätzen.....	€.....	0,-
b) Mit über 150 Stellplätzen.....	€.....	0,-

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von

- a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz),
- b)* juristische Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG)

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

Sparte Information und Consulting

701 – FG ENTSORGUNGS- UND RESSOURCENMANAGEMENT – BESCHLUSS FGT 22. 3. 2018

701 a
Für Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

a)*.....	€.....	150,-
b)*.....	€.....	300,-

Nichtbetriebe

a)*.....	€.....	75,-
b)*.....	€.....	150,-

701 b
Für sonstige Berufszweige
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

a)*.....	€.....	200,-
b)*.....	€.....	400,-

Nichtbetriebe

a)*.....	€.....	100,-
b)*.....	€.....	200,-

Für jede weitere Berechtigung..... €..... 0,-
Bei mehreren Berechtigungen gilt der höhere Grundumlagensatz.

- a)* physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz)
- b)* juristische Personen in doppelter Höhe

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

702 – FG FINANZDIENSTLEISTER – BESCHLUSS FGT 5. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied bei physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften:..... €..... 294,00

Nichtbetrieb..... €..... 147,00

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied bei juristischen Personen:..... €..... 588,00

Nichtbetrieb..... €..... 294,00

Fester Betrag für jede weitere Berechtigung..... €..... 0,00

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

703 – FG WERBUNG UND MARKTKOMMUNIKATION – BESCHLUSS FGT 14. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

a)*.....	€.....	101,74
b)*.....	€.....	203,48

Nichtbetriebe

a)*.....	€.....	50,87
b)*.....	€.....	101,74

Jede weitere Berechtigung..... €..... 0,-

- a)* physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz)
- b)* juristische Personen in doppelter Höhe

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

704 – FG UNTERNEHMENSBERATUNG, BUCHHALTUNG UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE – BESCHLUSS FGT 7. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied
a).....€..... 145,-
b).....€..... 290,-

Nichtbetriebe
a).....€..... 72,50
b).....€..... 145,-

Für die zweite und jede weitere Berechtigung.....€..... 0,-
a) Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften bzw. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen

Der Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

705 – FG INGENIEURBÜROS – BESCHLUSS FGT 28. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung bei physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften:.....€..... 230,-
Nichtbetrieb.....€..... 115,-

Fester Betrag für die erste Berechtigung bei juristischen Personen:
.....€..... 460,-

Nichtbetrieb.....€..... 230,-
Für die zweite und jede weitere Berechtigung.....€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

706 – FG DRUCK – BESCHLUSS FGT 27. 3. 2018

Grundbeitrag.....€..... 120,-
Nichtbetriebe.....€..... 60,-
+ 0,1 % der im jeweiligen Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

707 – FG IMMOBILIEN- UND VERMÖGENSTREUHÄNDER – BESCHLUSS FGT 20. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied bei physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften:.....€..... 190,-
Nichtbetrieb.....€..... 95,-

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied bei juristischen Personen:.....€..... 380,-

Nichtbetrieb.....€..... 190,-
Für die zweite und jede weitere Berechtigung.....€..... 1,-
Umsatzabhängige Komponente.....€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

708 – FG BUCH- UND MEDIENWIRTSCHAFT – BESCHLUSS FGT 8. 3. 2018

Fester Betrag pro Berechtigung
a)*.....€..... 185,-
b)*.....€..... 370,-

Nichtbetriebe
a)*.....€..... 92,50
b)*.....€..... 185,-

a)* physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz)
b)* juristische Personen in doppelter Höhe

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

709 – FG VERSICHERUNGSMAKLER UND BERATER IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN – BESCHLUSS FGT 8. 3. 2018

Fester Betrag für die erste Berechtigung bei physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften:.....€..... 285,-
Nichtbetrieb.....€..... 142,50

Fester Betrag für die erste Berechtigung bei juristischen Personen:.....€..... 570,-

Nichtbetrieb.....€..... 285,-
Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme bzw. pro Mitarbeiter.....€..... 0,-

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und am 31. 12. 2018 außer Kraft.

710 – FACHVERTRETUNG DER TELEKOMMUNIKATIONS- UND RUNDFUNKUNTERNEHMUNGEN

Beschluss des Fachberbandsausschusses vom 20. 12. 2017.

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen.....€..... 3,0 ‰

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen € hinausgehende Beitragsvolumen.....0,5 ‰
Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung).....€..... 400,00
Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung.....€..... 0,00

ALLES, WAS RECHT IST.



» WIRTSCHAFTS- UND GEWERBERECHT SERVICEPAKET

Sie haben Rechtsfragen in Ihrem Betrieb? Das WKS-Servicepaket bietet Ihnen wertvolle Informationen, Online-Ratgeber und persönliche Beratung und Unterstützung. Nützen Sie dieses Kraftpaket! **W** wko.at/sbg/service **T** +43 662 88 88 0

